————————— Matrikelnummer	<del></del>	
E-Mail		
Europa-Universit Zulassungsstelle	ät Flensburg	
Hiermit beantraန	ge ich den freiwilligen Wechsel in eine	neue Prüfungsordnungsversion.
Abschluss:	Bachelor	☐ Master
Studiengang	☐ Bildungswissenschaften ☐ International Management	Lehramt an Grundschulen Lehramt an Gemeinschaftsschulen Lehramt an Sekundarschulen Lehramt an Sekundarschulen / SP Sek Lehramt Sonderpädagogik Lehramt berufliche Schulen  (sonstiger)
Jetzige PO-Versio	on: Wechsel in di	e PO-Version:
Studiums verbun		Version mit einer zeitlichen Verzögerung des drücklich erklärt hat, für die Einhaltung der

## Informationen zum PO-Wechsel

Wenn Studierende die Prüfungsordnung (freiwillig) wechseln wollen, muss bei der Zulassungsstelle der "Antrag auf PO-Wechsel" eingereicht werden. Ein Wechsel ist immer nur für das jeweilige Folgesemester möglich.

## Antragsfrist

Der Antrag ist <u>frühestens</u> vier Wochen **vor** Beginn des neuen Semesters zu stellen, also frühestens am 01.02. für das Frühjahrssemester und frühestens am 01.08. für das Herbstsemester.

Er sollte aber <u>spätestens drei Tage</u> vor Beginn der Anmeldephase für die Lehrveranstaltungen des neuen Semesters abgegeben werden, damit die Anmeldung bereits für die Veranstaltungen der **neuen** Prüfungsordnung erfolgen kann.

## Hinweise

Der Wechsel der Prüfungsordnung ist gleichbedeutend mit einem Wechsel des Studienganges. Sobald der Wechsel im System verbucht worden ist, sind keine Prüfungsleistungen mehr vorhanden, da nach der **neuen** PO noch keine Leistungen erbracht wurden. Der Aufbau eines neuen Leistungskontos, ggf. unter Anerkennung der in der alten Prüfungsordnung erbrachten Leistungen, muss vom SPA händisch erledigt werden. Dies kann, je nach aktueller Arbeitsbelastung, einige Tage dauern.

Bei einem freiwilligen Wechsel ist zu berücksichtigen, dass sich die Studienstrukturen ändern und eventuell nicht alle bisher erbrachten Leistungen anerkannt werden können. Dadurch ist eine Verlängerung der Studiendauer einzuplanen. Für die Einhaltung der Regelstudienzeit kann die Hochschule im Falle eines freiwilligen Wechsels nicht garantieren.

Der PO-Wechsel nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung ist nicht möglich